



Gesetz über die Angebote für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz). Vernehmlassung

Name und Vorname:	FDP die Liberalen Nidwalden
Adresse:	
Zuständig für Rückfragen:	Philippe Banz
Email-Adresse:	philippe.banz@axa.ch
Telefon Nr.:	041 630 25 10

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.
Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

A. Bewilligungs- bzw. Meldepflicht

1. Dienstleistungen in der Familienpflege – wie insbesondere Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige, sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen, Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern, Beratung und Therapien für Pflegekinder – sind nur melde- und nicht bewilligungspflichtig (Art. 7 BetrG). Sind Sie einverstanden, dass diese Dienstleistungen nicht bewilligungspflichtig sind?

☒

JA

☐

NEIN

Bemerkungen:

Für die meldepflichtigen Dienstleistungen in der Familienpflege kann die Qualität der angebotenen Leistungen durch den Kanton nicht überprüft werden. Es ist uns aber bewusst, dass mit einer Bewilligungspflicht administrativer und personeller Aufwand verbunden ist. Im Sinne eines schlanken und effizienten Staates stimmen wir der vorgeschlagenen Lösung zu.

|

2. Sind Sie damit einverstanden, dass ambulante Hilfen wie sozialpädagogische Familienbegleitungen nur meldepflichtig und nicht bewilligungspflichtig sind (Art. 8 BetrG)?

☒

JA

☐

NEIN

Bemerkungen:

- Siehe Bemerkungen Frage 1.

|

B. Finanzierung der Betreuungsleistungen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton finanzielle Beiträge nur an Betreuungsangebote leistet, die durch den Kanton anerkannt sind (Art. 11 ff. und 21 BetrG)?

☒

JA

☐

NEIN

Bemerkungen:

Das ist absolut sinnvoll, sonst macht ja eine kantonale Anerkennung keinen Sinn, wenn alle Betreuungsangebote finanzielle Unterstützung vom Kanton erhalten.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass betreute Personen einen Anteil an die Betreuungsleistungen selber zahlen müssen (Eigenleistungen: übliche Lebenshaltungskosten)?

☒

JA

☐

NEIN

Bemerkungen:

Keine Anmerkung

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Eigenleistungen bei mittellosen Betreuungsbedürftigen über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden?

☒

JA

☐

NEIN

Bemerkungen:

Es gibt ja praktisch keine andere Möglichkeit.

C. Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben

6. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton neu anstelle von Investitionsbeiträgen Investitionsdarlehen leistet (Art. 27 ff. BetrG und Art. 41a ff. rev.GesG)?

☒

JA

☐

NEIN

Bemerkungen:

7. Können Sie sich mit den maximalen Obergrenzen der Investitionspauschalen einverstanden erklären (Art. 29 BetrG und Art. 41c rev.GesG)?



JA



NEIN

Bemerkungen:

Wir können nicht beurteilen, ob die Obergrenzen zu hoch oder zu tief angesetzt sind.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Rückzahlungsraten, die aufgrund von kantonalen Investitionsdarlehen an die Errichtung von Pflegebetten geschuldet sind, während einer Übergangsfrist ganz und später teilweise erlassen werden?



JA



NEIN

Bemerkungen:

Die Amortisationsbeiträge sollen mit in Kraft treten des Gesetzes, das heisst per 1.1.2015, eingeführt werden und in ihrer Höhe schneller die volle Amortisationsleistung erreichen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton an Investitionsvorhaben für Kinder und Jugendliche nicht beteiligt und keine Investitionsdarlehen gewährt?



JA



NEIN

Bemerkungen:

Allfällige weitere Anregungen und Bemerkungen:

Die FDP, Die Liberalen unterstützen das vorliegende Betreuungsgesetz. Es ist sinnvoll, dass die unterschiedlichen Betreuungsangebote im selben Erlass geregelt sind und für die Finanzierung der verschiedenen Betreuungsformen einheitliche Regelungen gelten. Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden.

Datum 17.02.2014

Unterschrift 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 28. Februar 2014** an:

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
6371 Stans

oder an

staatskanzlei@nw.ch